

Gesetz = Sammlung

für die

Bist. Jag.

Staats-
Erwerb

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 9. —

Inhalt: Verordnung, betreffend Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe, S. 77. — Verordnung, betreffend die Kaution des Lootsenkommandeurs in Geestemünde, S. 78. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ic., S. 79.

(Nr. 9818.) Verordnung, betreffend Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe. Vom 18. März 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic.
verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach der Verordnung vom 8. August 1874 (Gesetz-Samml. S. 288) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des ehemaligen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, treten hinzu:

der Rendant	} der Kasse der Centralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise in Zabrze.
der Kontrolleur	
der Kassendiener	

Die Höhe der von den Inhabern dieser Stellen zu leistenden Amtskautionen wird wie folgt festgesetzt:

für den Rendanten auf.....	6 000 Mark,
für den Kontrolleur auf.....	2 000 "
für den Kassendiener auf.....	600 " .

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. März 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Berlepsch. Miquel.

(Nr. 9819.) Verordnung, betreffend die Kautionsleistung des Lootsenkommandeurs in Geestemünde.
Vom 23. März 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten,
vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Der Lootsenkommandeur in Geestemünde ist als Rechnungsführer der
dortigen Lootsengesellschaft zur Kautionsleistung verpflichtet.

Die Höhe der von ihm zu leistenden Kautionsleistung beträgt 3 000 Mark.

Im Uebrigen finden auf diesen Beamten die Vorschriften der Verordnung
vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche
des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260),
Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. März 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Berlepsch. Miquel.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Oktober 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rügensche Kleinbahnen-Altkiengeseellschaft zu Bergen auf Rügen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb der Kleinbahnen von Altefähr nach Sellin und von Bergen nach Altenkirchen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund, Jahrgang 1896 Nr. 13 S. 63, ausgegeben am 19. März 1896;
- 2) das am 28. Januar 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Saerbeck, Beltrup und Elte, Kreis Münster beziehungsweise Kreis Steinfurt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 12 S. 55, ausgegeben am 19. März 1896;
- 3) das am 5. Februar 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Dampf-Entwässerungsgenossenschaft der Josenburger Schleuseeinigung im Kreise Süderdithmarschen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 12 S. 89, ausgegeben am 21. März 1896;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Februar 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Jerichow I zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Ihle-Kanal über Burg nach Ziesar und nach Groß-Lübars mit Abzweigung nach Lütgenziak in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 11 S. 95, ausgegeben am 14. März 1896;
- 5) das am 12. Februar 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Pennigfehl im Kreise Nienburg, durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 14 S. 75, ausgegeben am 27. März 1896;
- 6) das am 17. Februar 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Postnicken im Landkreise Königsberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 12 S. 83, ausgegeben am 19. März 1896;
- 7) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Februar 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Kreuznach zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau einer Kleinbahn von Kreuznach nach Winterburg mit Abzweigung nach Wallhausen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 12 S. 67, ausgegeben am 19. März 1896;

- 8) das am 20. Februar 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft an der Fuhse von Steinbrück bis zur Laurentthaler Mühle zu Gadenstedt im Kreise Peine, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 14, Beilage, ausgegeben am 2. April 1896;
- 9) der Allerhöchste Erlaß vom 2. März 1896, durch welchen der Stadtgemeinde Barby das Recht verliehen worden ist, zum Zwecke der Erhaltung der auf dem Grundstück des Fleischermeisters Rudert daselbst hergestellten Grabenstrecke den dazu benutzten Grund und Boden zu erwerben und das Grundstück, soweit es die Unterhaltung des Grabens erfordert, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 12 S. 109, ausgegeben am 21. März 1896;
- 10) das am 2. März 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Schöneberg im Kreise Goldap, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 13 S. 91, ausgegeben am 25. März 1896;
- 11) das am 2. März 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesen-genossenschaft zu Büschfeld-Biel im Kreise Merzig, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 14 S. 105, ausgegeben am 3. April 1896;
- 12) der Allerhöchste Erlaß vom 3. März 1896, betreffend die Genehmigung des vierten Nachtrags zu dem Statut des Bremenschen Ritterschaftlichen Kreditvereins zu Stade vom 4. März 1856, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Stade Nr. 13 S. 87, ausgegeben am 27. März 1896,
der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 14 S. 103, ausgegeben am 2. April 1896;
- 13) der Allerhöchste Erlaß vom 11. März 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Ruppin für die Chausseen 1) vom Gengroder Chauffeehause bei Neu-Ruppin bis zur Kreischauffee Rheinsberg-Zechlin bei Kunkelberg, 2) vom Gengroder Chauffeehause bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Fregdorf im Kreise Ostprignitz und 3) von Neu-Ruppin bis zum Gengroder Chauffeehause, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 16 S. 159, ausgegeben am 17. April 1896.